Auswertung Vernehmlassung Einwohnerrat

Umgang mit den Rückweisungen des Einwohnerrats zur Revision der Nutzungsplanung Siedlung und Kulturland mit Bau- und Nutzungsordnung sowie Bauzonen- und Kulturlandplan

Auswertung Vernehmlassung bei den Einwohnerratsfraktionen

Alle Einwohnerrats-Fraktionen haben Mitte Januar 2021 ihre Resultate der Vernehmlassung eingereicht.

In der folgenden Tabelle werden die Vernehmlassungsresultate zusammengefasst, eingegangene Fragen beantwortet sowie vom Stadtrat das folgende definitive weitere Vorgehen zu den Rückweisungen definiert.

- A) Unwesentliche Rückweisungsänderungen: Aufbereitung für Beschlussfassung Einwohnerrat im September 2021
 - § 7 Abs. 3 Hochhäuser: diverse kleinere Ergänzungen
 - § 17 Abs. 5 Zone Campus: Beibehalten Entwurf 2018
 - § 23 Abs. 4 / 24 Abs. 4 Arbeitszonen I und II: Bepflanzungsplan streichen
 (gemeinsam mit § 23 Abs. 1 /24 Abs. 1 nach erfolgter kantonaler Vorprüfung und öffentlicher Auflage im ER traktandieren)
 - Nicht-Unterschutzstellung folgender Bauten:
 - BRU909 Villa Friedheim
 - BRU924 Bahnhofstrasse 20 / 22
 - BRU934 "Ammelemähli"
 - BRU937 Villa Stapferstrasse 32
 - BRU939 Villa Paradiesstrasse 5
 - Ehemaliges Maschinenhaus Elektrizitätswerk
 - Zonierung Bereich Sommerhalde / Langmatt: Beibehalten Entwurf 2018
- B) Wesentliche Rückweisungsänderungen: Aufbereitung für erneute kantonale Vorprüfung und öffentliche Auflage
 - § 23 Abs.1 / 24 Abs.1 Arbeitszonen I und II: Streichen zweiter Satz.
 - § 42 Abs. 1 + 2 Auenschutzpark: Neufassung Abs. 1. und Abs. 2
 - § 58 Anordnung Parkierung: Ergänzen mit Abs. 2 zur E-Mobilität
 - § 59 Abs. 1 Autoarme und Autofrei Nutzungen: Ergänzen mit Zone D
 - § 60 Abs. 1 Abstellplätze für Zweiradfahrzeuge: Ergänzung zu den «möglichst» gedeckten Abstellplätzen
 - § 69 Abs. 1 Aussenraumgestaltung: Ergänzung zu Steingärten
 - § 70 Abs. 1 + 2 Einfriedungen, Lärmschutzwände, Stützmauern: Anpassungen betreffend Begrünung
 - § 74 Ausnützungsziffer: Ergänzen mit Abs. 2 zur verglasten Balkonen, Sitzplätzen und Wintergärten
 - Unterschutzstellung: Fröhlich-Scheune
 - Ausscheiden Zone für Fahrende im Wildischachen und Neueinzonung Arbeitszone Aegerten (nach weiteren Abklärungen mit den kantonalen Fachstellen)
- C) Zuwarten Entscheid: Rückweisung Zonierung Zeughaus I aufgrund laufender Abklärungen mit Pro Natura

1. Rückweisungen: BNO Bestimmungen

BNO Brugg 2009 / BNO Umiken 1997	BNO Brugg: Entwurf Stadtrat (2018)	Rückweisungsantrag ER (2019)	Vorgehensvorschlag Stadtrat (2020)
BNO Brugg / BNO Umiken:	§ 7 Hochhäuser	Minderheitsantrag:	§ 7 Hochhäuser
keine entsprechende Bestimmung	 ¹ Als Hochhäuser werden Gebäude bezeichnet, die eine Gesamthöhe von 26 m überschreiten. ² In den im Bauzonenplan speziell bezeichneten Gebieten sind Hochhäuser auf der Grundlage eines rechtskräftigen Gestaltungsplans zulässig. Die Gebäudehöhen sind auf die im Bauzonenplan speziell angegebenen Höhenkoten in Meter über Meer (m. ü. M.) beschränkt. ³ Als Grundlage für den Gestaltungsplan ist zwingend ein qualifiziertes Wettbewerbsverfahren durchzuführen. Mit dem Wettbewerb sind insbesondere folgende Fragen zu klären: a) Einpassung in den Siedlungskörper, b) Volumetrie, c) Materialisierung, d) Bezug zum Aussenraum, e) Bereicherung des Freiraums, f) Ökologie, Nachhaltigkeit und Energie, g) Schattenwurf, h) Nutzungen und, i) Erschliessung / Mobilitätskonzept 	Rückweisung analog ER Windisch, um gemeinsam mit Windisch die Hochhausthematik weiter zu bearbeiten. (§ 7 und § 85 Abs. 2 und überlagernde Hochhauszone im Bauzonenplan)	1 Als Hochhäuser werden Gebäude bezeichnet, die eine Gesamthöhe von 26 m überschreiten. 2 In den im Bauzonenplan speziell bezeichneten Gebieten sind Hochhäuser auf der Grundlage eines rechtskräftigen Gestaltungsplans zulässig. Die Gebäudehöhen sind auf die im Bauzonenplan speziell angegebenen Höhenkoten in Meter über Meer (m. ü. M.) beschränkt. 3 Als Grundlage für den Gestaltungsplan ist zwingend ein qualifiziertes Wettbewerbsverfahren durchzuführen. Mit dem Wettbewerbs sind insbesondere Im Rahmen des Wettbewerbs sind ein städtebauliches Konzept zu erarbeiten und insbesondere folgende Fragen zu klären: a) Einpassung in das Siedlungs- und Landschaftsbild sowie den Siedlungskörper, b) Massnahmen zur Klimaanpassung, c) Volumetrie Gliederung und Gestaltung der Volumen, d) Materialisierung, e) Bezug zum Aussenraum, f) Bereicherung des Freiraums und dessen Nutzbarkeit durch die Öffentlichkeit, g) Ökologie, Nachhaltigkeit und Energie, h) Schattenwurf und Lichtentzug, i) die Tag- und Nachtwirkung, insb. Reklamen und Beleuchtung, j) Nutzungen und k) Erschliessung / Mobilitätskonzept

BNO Brugg 2009 / BNO Umiken 1997	BNO Brugg: Entwurf Stadtrat (2018)	Rückweisungsantrag ER (2019)	Vorgehensvorschlag Stadtrat (2020)
	 ⁴ Der Stadtrat erlässt ein Hochhauskonzept, das bei der Planung, Projektierung und Bewilligung von Hochhäusern zu berücksichtigen ist. ⁵ Der Vertrag über die Abgeltung des Planungsmehrwerts gemäss § 4 BNO ist mit dem Baugesuch beizubringen. 		 ⁴ Der Stadtrat erlässt ein Hochhauskonzept, das bei der Planung, Projektierung und Bewilli- gung von Hochhäusern zu berücksichtigen ist. ⁵ Der Vertrag über die Abgeltung des Pla- nungsmehrwerts gemäss § 4 BNO ist mit dem Baugesuch beizubringen.
	§ 85 Abs. 2 Wettbewerb ² Bei Hochhäusern sind zur Qualitätssicherung zwingend qualifizierte Wettbewerbsverfahren durchzuführen.		§ 85 Abs. 2 Wettbewerb ² Bei Hochhäusern sind zur Qualitätssicherung zwingend qualifizierte Wettbewerbsverfahren durchzuführen.
			Auf den Rückweisungsantrag wird eingetreten und § 7 Abs. 3 wird wie obengenannt präzisiert.
			An den übrigen Absätzen des § 7 und am § 85 Abs. 2 und an den Festlegungen im Bauzonen- und Kulturlandplan werden keine Änderungen gegenüber der ursprünglichen Fassung (SR 2018) vorgenommen.

Vernehmlassung Einv	vohnerrat		
Unterstützt Ihre Fraktion	den Vorgehensvorschlag des Stadtrats?		•
□ ја	GLP, einstimmig FDP, fast einstimmig Die Mitte, einstimmig SVP, einstimmig Grüne, mehrheitlich	□ nein	EVP SP, Enthaltung (da einzelne Aspekt der Umsetzung befürwortet andere aber hinterfragt werden)
		Umsetzung der ursprün vorzugt? □ ja EVP	Vorgehensvorschlag des Stadtrats nicht unterstützt, wird die nglichen Fassung (SR 2018) gegenüber der Neufassung be- ung muss mit Windisch einheitlich sein.

FDP: Bei neuer Fassung, eine Ergänzung um Fassadenspiegelung. Klärung: was ist mit Massnahmen zur Klimaanpassung gemeint? Warum nur bei Hochhäusern und nicht bei Versiegelungen von Landflächen?

Rückmeldungen SR: Der Kanton Aargau hat vor Kurzem Klimakarten erarbeitet. Diese geben beispielsweise Auskunft darüber, wo es beispielsweise Frischluftkorridore zu erhalten gilt, wo sich die Hitze an heissen Tagen besonders staut etc. Der Einbezug und die Berücksichtigung dieser Klimakarten ist eine wichtige Grundlage, die es bei der Setzung von Hochhäusern zu berücksichtigen gilt. Im Weiteren gilt es, bei der Farbgebung und der Fassadengestaltung der Hochhäuser die sogenannten Albedo-Werte der Fassade nachzuweisen, um eine überhöhte Abstrahlung der Fassade zu vermeiden. Diese Übergeordneten Grundlagen gilt es bei Planungen allgemein zu beachten. Für die Realisierung von Hochhäusern bedarf es für die aufgeführten Punkte Nachweise, da sie das Ortsbild entscheidend mitprägen. Aus Sicht des Stadtrats ist der hier aufgeführte Kriterienkatalog umfassend und ausreichend für die Beurteilung eines Hochhausprojekts.

SP: Die Überarbeitung des Paragraphen ist sehr in unserem Sinn, die zusätzlichen Punkte sind sehr sinnvoll.

Forderung: Die Zone südlich des Bahnhofs muss gesamtheitlich mit Windisch betrachtet werden. Es ergibt wenig Sinn, wenn für ein gemeindeübergreifendes Gebiet keine einheitliche Regelung besteht. Die Hochhauszone im Zonenplan (südliche/Windischer Bahnseite) soll aus obigen Gründen gestrichen werden (Entfernung der Hochhauszonen auf den drei Parzellen 759 und 745-47). Die BNO's Brugg und Windisch sollen integrativ aus einem Guss sein, darum ist die Windischer Seite noch nicht entsprechend zu verplanen.

Grüne: Hochhäuser sind kein fremder Bautyp in Brugg. Sie sind eine (wünschbare) Möglichkeit zur Erweiterung der Angebotsvielfalt in Brugg und als denkbares Instrument der verdichteten Bauweise an den vorgeschlagenen Orten in Brugg grundsätzlich richtig gesetzt. §§ 7 und 85 sollen in der vom Stadtrat vorgeschlagenen Fassung nun verabschiedet werden. Allerdings geniesst die Meinung, dass der Hochhausperimeter angrenzend an den von Windisch abgelehnten Perimeter vorläufig zurückgestellt und damit vorerst nicht im Bauzonenplan aufgenommen werden sollte, eine gewisse Symphatie (gemeinsame, kongruente Planung an der unmittelbaren Schnittstelle der beiden Gemeinden, Solidarität Windisch)

Rückmeldungen SR zu den Bemerkungen von SP und Grünen:

Der Gemeinderat Windisch und der Stadtrat Brugg sind sich einig, dass die vorgeschlagene Optimierung der Hochhausbestimmungen sowie das Festlegen von Hochhausstandorten im Bauzonenplan zielführend sind. Beide Exekutiven sind sich bewusst, dass es insbesondere im Rahmen der Gebietsentwicklung Stadtraum Bahnhof Brugg Windisch, die über beide Gemeindegebiete erfolgt, die möglich Akzentsetzung von Hochhäusern vertieft zu bearbeiten gilt.

- ⇒ Die Mehrheit der Fraktionen/Einwohnerräte stützt den vom Stadtrat vorgeschlagenen Vorgehensvorschlag und die Anpassung der Hochhausbestimmungen in § 7.
- ⇒ Ergänzung Bestimmung § 7 für die Beschlussfassung in der ER-Sitzung im September aufbereiten.

BNO Brugg 2009 / BNO Umiken 1997	BNO Brugg: Entwurf Stadtrat (2018)	Rückweisungsantrag ER (2019)	Vorgehensvorschlag Stadtrat (2020)
BNO Brugg: § 17a Zone Campus ⁵ Für Bauten ist die Energieversorgung mit erneuerbaren Energiequellen und die Bau- weise nach Minergiestandard anzustreben.	§ 16 Zone Campus ⁵ Für Bauten ist die Energieversorgung mit erneuerbaren Energiequellen und die Bauweise nach Minergiestandard anzustreben.	Antrag BNO-Spezialkommission: ⁵ Für Bauten ist die Energieversorgung mit erneuerbaren Energiequellen und die Bauweise nach Minergiestandard anzustreben.	§ 16 Zone Campus ⁵ Für Bauten ist die Energieversorgung mit erneuerbaren Energiequellen und die Bauweise nach Minergiestandard anzustreben.
BNO Umiken: keine entsprechende Bestimmung		zus. Antrag Grüne: ⁵ Für Bauten ist die <u>Zertifizierung auf</u> Energieversorgung mit erneuerbaren Energiequellen und die Bauweise nach Minergiestandard anzustreben.	Auf den Rückweisungsantrag wird nicht eingetreten und § 16 Abs. 5 wird in unveränderter Form (SR 2018) erneut zur Beschlussfassung unterbreitet.

Vernehmlassung Einwohnerrat				
Unterstützt Ihre Fraktio ☐ ja	n den Vorgehensvorschlag des Stadtrats? Die Mitte, einstimmig EVP, einstimmig	□ nein □ GLP, einstimmig FDP, fast einstimmig SP, einstimmig SVP, mehrheitlich Grüne, mehrheitlich		
		Falls die Fraktion den Vorgehensvorschlag des Stadtrats nicht unterstützt, wird erneute öffentliche Auflage der Bestimmung in der Fassung		
		☐ der BNO-Spezialkommission oder (FDP, SVP) ☐ der Grünen (GLP, SP, Grüne) unterstützt?		
Barradana				

SP: «Anzustreben» ist nach wie vor sehr unverbindlich. Wir unterstützen den Antrag der Grünen, eine Minergie-Zertifizierung geht weiter als die Version des Stadtrats.

Grüne: Es darf auf keinen Fall zu einer Lockerung gegenüber der heutigen Bestimmung kommen. Mindestens ein Mindeststandard sollte schon angestrebt werden. Es darf auf keinen Fall zu einer Lockerung der heutigen Bestimmung kommen. Die Formulierung der Grünen ist ebenfalls eine "kann-Formulierung", nicht anders als diejenige des städtischen Vorschlags. Weshalb sie im Vernehmlassungsbericht als zu wenig verbindlich qualifiziert wird, ist deshalb nicht ganz verständlich. Sie bringt immerhin eine Präzisierung und für die Baugesuche eine andere Ausganglage bzw. höhere Beurteilungslatte.

- Die Mehrheit der Fraktionen/Einwohnerräte unterstützt den vom Stadtrat vorgeschlagenen Vorgehensvorschlag nicht. Es besteht jedoch auch keine einheitliche Haltung, welche Fassung für die Umsetzung bevorzugt wird.
- Der Stadtrat hält an der ursprünglichen Entwurfsfassung von 2018 fest und wird diese analog der Bestimmung Windisch für die Beschlussfassung in der ER-Sitzung im September aufbereiten.

BNO Brugg 2009 / BNO Umiken 1997	BNO Brugg: Entwurf Stadtrat (2018)	Rückweisungsantrag ER (2019)	Vorgehensvorschlag Stadtrat (2020)
BNO Brugg: § 24 Zone Ar1	§ 23 Arbeitszone I	Antrag FDP:	§ 23 Arbeitszone I
¹ In der Zone Ar1, Arbeitszone 1, sind Bau-	¹ Die Arbeitszone AI dient dem mässig stö-	¹ Die Arbeitszone AI dient dem mässig stö-	¹ Die Arbeitszone AI dient dem mässig stö-
ten und Anlagen für alle mässig störenden	renden Gewerbe. Reine Lager- und Logistik-	renden Gewerbe. Reine Lager- und Logistik-	renden Gewerbe. Reine Lager und Logistik-
Arbeitsaktivitäten, Bildung, Freizeit sowie	betriebe sind nicht zugelassen.	betriebe sind nicht zugelassen.	betriebe sind nicht zugelassen.
kulturelle Zwecke erlaubt. Wohnungen für			
den Betriebsinhaber oder die Betriebsinha-			
berin und betrieblich an den Standort gebun-			
denes Personal sind erlaubt.			Auf den Rückweisungsantrag wird einge-
			treten und das Verbot reiner Lager- und
BNO Umiken:			Logistikbetriebe aus § 23 Abs. 1 gestri-
keine entsprechende Bestimmung, keine Ar-			chen. Diese Änderung bedingt eine er-
beitszone vorhanden			neute öffentliche Auflage.

Vernehmlassung Einwohnerrat				
Unterstützt Ihre	Fraktion den Vorgehensvorschlag des Stadtrats?			
□ ја	FDP, einstimmig EVP, mehrheitlich SVP, einstimmig Die Mitte, ausgeglichen	□ nein	GLP, einstimmig Grüne, einstimmig SP, einstimmig Die Mitte, ausgeglichen	

Grüne: Es ist wohl unbestritten, dass solche Betriebe nicht erwünscht sind, oder zumindest nur, wenn es nicht anders geht. Dies hat die Debatte im ER gezeigt. Die fehlende Definition hat sich als Stolperstein erwiesen, ist aber kein echtes Problem. Es gibt dazu eine kantonale Praxis; und in der Stadt Brugg würde sich mit der Zeit ebenfalls eine Beurteilungspraxis mit nachvollziehbaren Kriterien herausbilden (müssen). Wichtig ist doch, dass sich die kommunalen Behörden gestützt auf diese rechtliche Grundlage mit dieser Frage überhaupt auseinandersetzen müssten und so eine Haltung gegenüber solchen Firmen entwickelten, die wohl etwas strenger wäre als ohne diese Bestimmung.

SP: Wir sind nach wie vor der Meinung, dass reine Lager- und Logistikbetriebe exakter definiert werden müssen und diese nicht erlaubt werden. Der zusätzliche Verkehr und die kaum vorhandene Wertschöpfung passen nicht zu der Stadt Brugg. Der Stadtrat soll den Paragraphen aus dem Entwurf 2018 präzisieren und diesen dem Einwohnerrat vorlegen.

- ⇒ Die Fraktionen /Einwohnerräte sind sich uneinigen. Eine knappe Mehrheit stützt jedoch den vom Stadtrat vorgeschlagenen Vorgehensvorschlag.
- ⇒ § 23 Abs.1 ist ohne den zweiten Satz, "Reine Lager und Logistikbetriebe sind nicht zugelassen." für die erneute kantonale Vorprüfung / öffentliche Auflage aufzubereiten.

BNO Brugg 2009 / BNO Umiken 1997	BNO Brugg: Entwurf Stadtrat (2018)	Rückweisungsantrag ER (2019)	Vorgehensvorschlag Stadtrat (2020)
BNO Brugg / BNO Umiken: keine entsprechende Bestimmung, keine Arbeitszone vorhanden	§ 23 Arbeitszone I ⁴ Mit dem Baugesuch ist ein Bepflanzungsplan einzureichen.	Antrag BNO-Spezialkommission: ⁴ Mit dem Baugesuch ist ein Bepflanzungs- plan einzureichen.	§ 23 Arbeitszone I ⁴ Mit dem Baugesuch ist ein Bepflanzungs- plan einzureichen.
			Auf den Rückweisungsantrag wird eingetreten und § 23 Abs. 4 gestrichen. Diese Änderung bedingt keine erneute öffentliche Auflage.

Vernehmlassung Einwohnerrat				
Unterstützt Ihre Fraktion den Vorgehensvorschlag des Stadtrats?				
□ ja	FDP, einstimmig EVP, einstimmig SVP, einstimmig Grüne, mehrheitlich Die Mitte, einstimmig	□ nein	GLP, einstimmig SP, einstimmig	

Grüne: Wir sind mehrheitlich der Auffassung, dass so doch eine Vereinfachung möglich ist, ohne wesentliche Inhaltsverluste. Allerdings ist ein Umgebungsplan nicht dasselbe wie ein Bepflanzungsplan. Der Umgebungsplan ist oft sehr rudimentär gehalten und geht viel weniger weit/ist weniger detailliert als ein Bepflanzungsplan. D.h. eine umständliche Unterlagenergänzung ist erforderlich, um an die in einem Bepflanzungsplan selbstverständlichen Inhalte zu gelangen. Dies könnte wohl mit einer klaren Bestimmung in der BNO vermieden werden.

SP: Nach wie vor würden wir einen Bepflanzungsplan befürworten.

- ⇒ Die Mehrheit der Fraktionen/Einwohnerräte stützt den vom Stadtrat vorgeschlagenen Vorgehensvorschlag und das Streichen von § 23 Abs. 4.
- ⇒ Streichung von § 23 Abs. 4. für die Beschlussfassung in der ER-Sitzung aufbereiten und dem Einwohnerrat zusammen mit § 23 Abs. 1 zur Beschlussfassung unterbreiten.

BNO Brugg 2009 / BNO Umiken 1997	BNO Brugg: Entwurf Stadtrat (2018)	Rückweisungsantrag ER (2019)	Vorgehensvorschlag Stadtrat (2020)
BNO Brugg: § 25 Zone AR2	§ 24 Arbeitszone II	Minderheitsantrag:	§ 24 Arbeitszone II
¹ In der Zone Ar2, Arbeitszone 2, sind Bau-	¹ Die Arbeitszone All dient grossgewerbli-	¹ Die Arbeitszone All dient grossgewerbli-	¹ Die Arbeitszone All dient grossgewerbli-
ten und Anlagen für alle stark störenden Ar-	chen und industriellen Nutzungen sowie	chen und industriellen Nutzungen sowie	chen und industriellen Nutzungen sowie
beitsaktivitäten, Bildung, Freizeit sowie kul-	Handelsbetrieben. Reine Lager- und Logis-	Handelsbetrieben. Reine Lager- und Logis-	Handelsbetrieben. Reine Lager und Logistik-
turelle Zwecke erlaubt. Wohnungen für den	tikbetriebe sind nicht zulässig.	tikbetriebe sind nicht zulässig.	betriebe sind nicht zulässig.
Betriebsinhaber oder die Betriebsinhaberin			
und betrieblich an den Standort gebundenes			
Personal sind erlaubt.			Auf den Rückweisungsantrag wird einge-
			treten und das Verbot reiner Lager- und
BNO Umiken:			Logistikbetriebe aus § 24 Abs. 1 gestri-
keine entsprechende Bestimmung			chen. Diese Änderung bedingt eine er-
_			neute öffentliche Auflage.

Vernehmlassung Einwohnerrat				
Unterstützt Ihre Fraktion den Vorgehensvorschlag des Stadtrats?				
□ ја	FDP, einstimmig EVP, mehrheitlich SVP, einstimmig Die Mitte, einstimmig	□ nein	GLP, einstimmig Grüne, einstimmig SP, einstimmig	

Grüne: Es ist wohl unbestritten, dass solche Betriebe nicht erwünscht sind, oder zumindest nur, wenn es nicht anders geht. Dies hat die Debatte im ER gezeigt. Die fehlende Definition hat sich als Stolperstein erwiesen, ist aber kein echtes Problem. Es gibt dazu eine kantonale Praxis; und in der Stadt Brugg würde sich mit der Zeit ebenfalls eine Beurteilungspraxis mit nachvollziehbaren Kriterien herausbilden (müssen). Wichtig ist doch, dass sich die kommunalen Behörden gestützt auf diese rechtliche Grundlage mit dieser Frage überhaupt auseinandersetzen müssten und so eine Haltung gegenüber solchen Firmen entwickelten, die wohl etwas strenger wäre als ohne diese Bestimmung.

SP: Wir sind nach wie vor der Meinung, dass reine Lager- und Logistikbetriebe exakter definiert werden müssen und diese nicht erlaubt werden. Der zusätzliche Verkehr und die kaum vorhandene Wertschöpfung passen nicht zu der Stadt Brugg.

Der Stadtrat soll den Paragraphen aus dem Entwurf 2018 präzisieren und diesen dem Einwohnerrat vorlegen.

- Die Mehrheit der Fraktionen/Einwohnerräte stützt den vom Stadtrat vorgeschlagenen Vorgehensvorschlag und das Streichen von "Reiner Lager und Logistikbetriebe sind zulässig" aus § 24 Abs. 1.
- ⇒ § 23 Abs.1 ist ohne den zweiten Satz, "Reine Lager und Logistikbetriebe sind nicht zugelassen." für die erneute kantonale Vorprüfung / öffentliche Auflage aufzubereiten.

BNO Brugg 2009 / BNO Umiken 1997	BNO Brugg: Entwurf Stadtrat (2018)	Rückweisungsantrag ER (2019)	Vorgehensvorschlag Stadtrat (2020)
BNO Brugg / BNO Umiken: keine entsprechende Bestimmung	§ 24 Arbeitszone II ⁴ Mit dem Baugesuch ist ein Bepflanzungsplan einzureichen.	Antrag BNO-Spezialkommission: ⁴ Mit dem Baugesuch ist ein Bepflanzungs- plan einzureichen.	§ 24 Arbeitszone II 4-Mit dem Baugesuch ist ein Bepflan- zungsplan einzureichen.
			Auf den Rückweisungsantrag wird eingetreten und § 24 Abs. 4 gestrichen. Diese Änderung bedingt keine erneute öffentliche Auflage.

Vernehmlassung Einwohnerrat			
Unterstützt Ihre Fraktion den Vorgehensvorschlag des Stadtrats?			
□ ја	FDP, einstimmig EVP, mehrheitlich SVP, einstimmig Grüne, mehrheitlich Die Mitte, einstimmig	□ nein	GLP, einstimmig SP, einstimmig

Grüne: Wir sind mehrheitlich der Auffassung, dass so doch eine Vereinfachung möglich ist, ohne wesentliche Inhaltsverluste. Allerdings ist ein Umgebungsplan nicht dasselbe wie ein Bepflanzungsplan. Der Umgebungsplan ist oft sehr rudimentär gehalten und geht viel weniger weit/ist weniger detailliert als ein Bepflanzungsplan. D.h. eine umständliche Unterlagenergänzung ist erforderlich, um an die in einem Bepflanzungsplan selbstverständlichen Inhalte zu gelangen. Dies könnte wohl mit einer klaren Bestimmung in der BNO vermieden werden.

SP: Nach wie vor würden wir einen Bepflanzungsplan befürworten.

- ⇒ Die Mehrheit der Fraktionen/Einwohnerräte stützt den vom Stadtrat vorgeschlagenen Vorgehensvorschlag und das Streichen von § 24 Abs. 4
- ⇒ Streichung § 24 Abs. 4. für die Beschlussfassung in der ER-Sitzung aufbereiten und dem Einwohnerrat zusammen mit § 24 Abs. 1 zur Beschlussfassung unterbreiten.

BNO Brugg 2009 / BNO Umiken 1997	BNO Brugg: Entwurf Stadtrat (2018)	Rückweisungsantrag ER (2019)	Vorgehensvorschlag Stadtrat (2020)
BNO Brugg:	§ 42 Auenschutzpark	Antrag BNO-Spezialkommission:	§ 42 Auenschutzpark
keine entsprechende Bestimmung	¹ Die Schutzzone Auenschutzpark dient der	¹ Die Schutzzone Auenschutzpark dient der	¹ Die Schutzzone Auenschutzpark dient der
	Erhaltung und Förderung der auentypischen	Erhaltung und Förderung der auentypischen	Erhaltung und Förderung der auentypischen
BNO Umiken: § 18 Spezialzone Schachen	Pflanzen- und Tierwelt, ihrer ökologischen	Pflanzen- und Tierwelt, ihrer ökologischen	Pflanzen- und Tierwelt, ihrer ökologischen
¹ Die Spezialzone Schachen ist Teil eines.	Voraussetzungen und der extensiven Erho-	Voraussetzungen und der extensiven Erho-	Voraussetzungen und der extensiven Erho-
Auengebietes von nationaler und kantonaler	lung.	lung.	lung.
Bedeutung. Sie dient der Erhaltung und För-			
derung der auentypischen einheimischen	² Durch die Lenkung der verschiedenen Nut-	² Durch die Lenkung der verschiedenen Nut-	² Durch die Lenkung der verschiedenen Nut-
Pflanzen- und Tierwelt und ihrer ökologi-	zungen und durch Gestaltungsmassnahmen	zungen, insbesondere der extensiven Erho-	zungen und durch Gestaltungsmassnahmen
schen Voraussetzungen.	sind die Lebensbedingungen für gefährdete	lung und durch Gestaltungsmassnahmen	sind die Lebensbedingungen für gefährdete
	Tier- und Pflanzengemeinschaften der	sind die Lebensbedingungen für gefährdete	Tier- und Pflanzengemeinschaften der
² Durch Lenkung der verschiedenen Nutzun-	Flussauen zu verbessern.	Tier- und Pflanzengemeinschaften der	Flussauen zu verbessern.
gen und durch Gestaltungsmassnahmen		Flussauen zu verbessern.	
sind die Lebensbedingungen für gefährdete			Auf den Rückweisungsantrag wird nicht
Tier- und Pflanzengemeinschaften der			eingetreten und § 42 Abs. 1 und 2 werden
Flussauen zu verbessern.			in unveränderter Form (SR 2018) erneut
			zur Beschlussfassung unterbreitet.

Vernehmlassung Einv	wohnerrat (§ 42 Auenschutzpark)		
Unterstützt Ihre Fraktion	den Vorgehensvorschlag des Stadtrats?		
□ ja	Die Mitte, einstimmig	□ nein GLP, einstimmig EVP, einstimmig SVP, einstimmig Grüne, einstimmig SP, einstimmig FDP, mehrheitlich	
		Falls die Fraktion den Vorgehensvorschlag des Stadtrats nicht unterstützt, wird die erneute öffentliche Auflage der Bestimmung in der von der BNO-Spezialkommission vorgeschlagenen Fassung unterstütz? □ ja GLP, EVP, SP, FDP, Grüne	

Grüne: Es ist richtig die Erholung besonders zu erwähnen, da sie im derzeitigen und wohl auch zukünftigen Ausmass die Schutzziele gefährdet. Sowohl in der Auenverordnung des Bundes (Art. 4), wie in der Kantonsverfassung (§42 Abs.5) oder im kantonalen Richtplan zum Auenschutzpark (L2.2 Planungsanweisung 1.1) ist in den Schutzzielen für die Auen die Erholungsnutzung nicht enthalten. Sie gehört klar nicht zu den Schutzzielen bzw. nicht zum Zweck, weshalb der Auenschutzpark geschaffen wurde. Selbstverständlich findet eine Erholungsnutzung statt, das darf und soll ja auch. D.h. sie soll genannt werden, aber sicher nicht im Schutzzweck sondern in Abs. 2. Aufgrund der rechtlichen Grundlagen ist eine Hierarchisierung sachlich gerechtfertigt und nicht abzulehnen, wie das der Stadtrat tut. Der Schutz steht in einer Schutzzone über den Nutzungen. Die Erholungsnutzung darf stattfinden, muss sich aber den Schutzzielen unterordnen. Wir können in einer kommunalen Planung wohl kaum die kantonale Verfassung aushebeln. Im Übrigen hat dies die BNO von Umiken so gehandhabt mit 1 18 Abs. 1 und Abs. 2.

SP: Wie der Stadtrat schreibt, führt der Antrag der BNO-Spezialkommission zu einer Hierarchisierung der Ziele und stellt den Schutz über die Erholung, das ist so in unserem Sinn.

- Die Mehrheit der Fraktionen/Einwohnerräte unterstützt den vom Stadtrat vorgeschlagenen Vorgehensvorschlag nicht. Es wird die Umsetzung der von der BNO-Spezialkommission vorgeschlagen Bestimmung gefordert.
- ⇒ § 42 wird angepasst und in der von der BNO-Spezialkommission vorgeschlagenen Fassung für die erneute kantonale Vorprüfung / öffentliche Auflage aufbereitet.

BNO Brugg 2009 / BNO Umiken 1997	BNO Brugg: Entwurf Stadtrat (2018)	Rückweisungsantrag ER (2019)	Vorgehensvorschlag Stadtrat (2020)
BNO Brugg / BNO Umiken: keine entsprechende Bestimmung	§ 58 Anordnung Parkierung ¹ Bei Mehrfamilienhäusern sind die Abstellplätze für die Bewohner unterirdisch oder im Gebäudevolumen anzuordnen.	Antrag BNO-Spezialkommission: Neuer Abs.: In Mehrfamilienhäusern sind Installationen für die E-Mobilität vorzusehen.	§ 58 Anordnung Parkierung ² In Mehrfamilienhäusern sind Anschlussmöglichkeiten für Ladestationen für die E-Mobilität vorzusehen.
			Auf den Rückweisungsantrag wird eingetreten und § 58 wird mit einem Abs. 2 wie obenstehend ergänzt. Diese Änderung bedingt eine erneute öffentliche Auflage.

Vernehmlassung Eir	nwohnerrat	
Unterstützt Ihre Fraktio	n den Vorgehensvorschlag des Stadtrats?	
□ ja	GLP, einstimmig FDP, einstimmig EVP, einstimmig Grüne, mehrheitlich Die Mitte, einstimmig SP, einstimmig	SVP, einstimmig
Falls ja, unterstützt die	Fraktion die erneute öffentliche Auflage der Bestimmung in	
der vom Stadtrat vorge	schlagenen Fassung?	
□ ja		
GLP, FDP, EVP, Grüne,	Die Mitte, SP	
A	1.00 to the contract of the co	

- ⇒ Die Mehrheit der Fraktionen/Einwohnerräte stützt den vom Stadtrat vorgeschlagenen Vorgehensvorschlag und die Ergänzung von § 58 mit einem Abs. 2.
- ⇒ Ergänzung von § 58 Abs. 2 wird für die erneute kantonale Vorprüfung / öffentliche Auflage aufbereitet.

BNO Brugg 2009 / BNO Umiken 1997	BNO Brugg: Entwurf Stadtrat (2018)	Rückweisungsantrag ER (2019)	Vorgehensvorschlag Stadtrat (2020)
BNO Brugg / BNO Umiken: keine entsprechende Bestimmung	§ 59 Autoarme und autofreie Nutzungen ¹ In den Zonen B und C ist für Bewohner und Beschäftigte eine Unterschreitung des Mini- malbedarfs gemäss § 57 Abs. 5 BNO mög- lich.	Antrag BNO-Spezialkommission: ¹ In den Zonen B, C <u>und D</u> ist für Bewohner und Beschäftigte eine Unterschreitung des Minimalbedarfs gemäss § 57 Abs. 5 BNO möglich.	§ 59 Autoarme und autofreie Nutzung ¹ In den Zonen B und C und D ist für Bewohner und beschäftigte eine Unterschreitung des Minimalbedarfs gemäss § 57 Abs. 5 BNO möglich.
			Auf den Rückweisungsantrag wird eingetreten und § 59 Abs. 1 wird wie obenstehend ergänzt. Diese Änderung bedingt eine erneute öffentliche Auflage.

Vernehmlassung Einwohnerrat			
Unterstützt Ihre Fraktion den Vorgehensvorschlag des Stadtrats?			
□ ја	GLP, einstimmig FDP, einstimmig EVP, einstimmig Grüne, einstimmig Die Mitte, einstimmig SP, einstimmig	□ nein	SVP, mehrheitlich

- ⇒ Die Mehrheit der Fraktionen/Einwohnerräte stützt den vom Stadtrat vorgeschlagenen Vorgehensvorschlag und die Ergänzung von § 59 Abs. 1 mit der Zone D.
- ⇒ Ergänzung von § 59 Abs.1 mit der Zone D wird für die erneute kantonale Vorprüfung / öffentliche Auflage aufbereitet.

BNO Brugg 2009 / BNO Umiken 1997	BNO Brugg: Entwurf Stadtrat (2018)	Rückweisungsantrag ER (2019)	Vorgehensvorschlag Stadtrat (2020)
BNO Brugg: § 61 Nebenräume bei Mehrfa-	§ 60 Abstellplätze für Zweiradfahrzeuge	Antrag BNO-Spezialkommission:	§ 60 Abstellplätze für Zweiradfahrzeuge
milienhäusern	¹ Für Zweiradfahrzeuge sind an zweckmäs-	¹ Für Zweiradfahrzeuge sind an zweckmäs-	¹ Für Zweiradfahrzeuge sind an zweckmäs-
In jedem Mehrfamilienhaus sind separat zu-	sigen Lagen genügend gedeckte Abstell-	sigen Lagen genügend gedeckte Abstell-	sigen Lagen genügend, möglichst gedeckte
gängliche und abschliessbare Abstellräume	plätze bereitzustellen.	plätze bereitzustellen.	Abstellplätze bereitzustellen.
für Velos, Kinderwagen und dgl. vorzuse-		zus. Antrag Grünliberale:	
hen.		¹ In jedem Mehrfamilienhaus sind genügend	
		grosse, gut zugängliche und abschliessbare	
BNO Umiken: § 33 Velos, Kinderwagen:		Abstellräume für Velos, Gehhilfen usw. vor-	
¹ In jedem Mehrfamilienhaus sind genügend		zusehen. Bei EFH ist dies wenn möglich	
grosse, gut zugängliche und abschliessbare		vorzusehen.	
Abstellräume für Velos, Kinderwagen usw.		² Pro Wohnung muss Raum für mindestens	
vorzusehen.		2 Velos vorhanden sein. Ab einer 4 Zimmer-	
² Pro Wohnung muss Raum für mindestens		wohnung für 3 Velos.	
2 Velos vorhanden sein.		³ Bei Gebäuden und Anlagen mit erhebli-	
		chem Publikumsverkehr (z.B. Läden, Ver-	
		waltung, Schulen, Sportanlagen, Haltestel-	
		len öffentlicher Verkehrsmittel u. dgl.) sind in	
		Eingangsnähe ausreichend überdeckte und	
		grösstenteils ebenerdig Veloabstellplätze	Auf den Rückweisungsantrag wird einge-
		vorzusehen. Die Bemessung der Anzahl Ab-	treten und § 60 Abs. 1 wird wie obenste-
		stellplätze richtet sich nach der VSS-Norm	hend ergänzt. Diese Änderung bedingt
		SN 640 065 (Leichter Zweiradverkehr)	eine erneute öffentliche Auflage.

Vernehmlassung Einwohnerrat	(§60 Abstellplätze für Zweiradfahrzeuge	,	
Unterstützt Ihre Fraktion den Vorgehe □ ja	ensvorschlag des Stadtrats? FDP, einstimmig EVP, einstimmig Grüne, mehrheitlich	□ nein GLP, einstimmig SVP, mehrheitlich Die Mitte, einstimmig SP, einstimmig	
Falls ja, unterstützt die Fraktion die erneute öffentliche Auflage der Bestimmung in der vom Stadtrat vorgeschlagenen Fassung?		Falls die Fraktion den Vorgehensvorschlag des Stadtrats nicht unterstützt, wird die die erneute öffentliche Auflage der Bestimmung in der Fassung	
□ ja		□ der BNO-Spezialkommission oder	
EVP, Grüne		SVP, FDP (wenn eine andere Fassung, dann diese)	
		☐ der Grünliberalen	
		GLP, SP	
		□ ursprüngliche Version (Entwurf Stadtrat 2018)	
		Die Mitte unterstützt?	
Bemerkungen: Grüne: Gedeckte Abstellplätze sind seh Rücksicht.	r wünschenswert, aber vielleicht nicht immer in jede	er Situation möglich/realisierbar. Auf dies nimmt die stadträtliche Ergänzung der Bestimmung	
SP: Insbesondere Absatz 3 des Antrags werden kann. Aus unserer Sicht gibt es	<u> </u>	lag des Stadtrats ist zu wenig ersichtlich, wie die Zweiradparkierung im Zentrum verbessert	
Auswertung / Entscheid Stadtrat zum	weiteren Vorgehen:		
A CONTRACTOR OF THE PROPERTY O	the state of the s	Control of the Contro	

- Eine knappe Mehrheit der Fraktionen/Einwohnerräte lehnt den vom Stadtrat vorgeschlagenen Vorgehensvorschlag ab. Es besteht jedoch auch keine einheitliche Haltung, welche Fassung für die Umsetzung bevorzugt wird.
- ⇒ Die Anpassung von § 60 wird gemäss Vorschlag des Statrats für die erneute kantonale Vorprüfung / öffentliche Auflage aufbereitet.

BNO Brugg: Entwurf Stadtrat (2018) Rückweisungsantrag ER (2019) Vorgehensvorschlag Stadtrat (2020) BNO Brugg 2009 / BNO Umiken 1997 **BNO Brugg:** § 69 Aussenraumgestaltung Minderheitsantrag: § 69 Aussenraumgestaltung keine entsprechende Bestimmung ¹ Das Terrain soll nicht unnötig verändert ¹ Das Terrain soll nicht unnötig verändert ¹ Das Terrain soll nicht unnötig verändert BNO Umiken: § 36 Aussenraumgestalwerden. Terrainveränderungen dürfen die werden. Terrainveränderungen dürfen die werden. Terrainveränderungen dürfen die Nachbarn nicht übermässig beeinträchtigen, Nachbarn nicht übermässig beeinträchtigen, Nachbarn nicht übermässig beeinträchtigen, ¹ Das Terrain soll nicht unnötig verändert müssen sich einwandfrei in die Umgebung müssen sich einwandfrei in die Umgebung müssen sich einwandfrei in die Umgebung werden. einordnen, die Verkehrssicherheit gewähreinordnen, die Verkehrssicherheit gewähreinordnen, die Verkehrssicherheit gewähr-² Wer an seinem Grundstück die Höhenlage leisten und dürfen keine schützenswerten leisten und dürfen keine Schützenswerten leisten und dürfen keine schützenswerten verändert, hat das Erdreich mit Böschungen Lebensräume von Tieren und Pflanzen ge-Lebensräume von Tieren und Pflanzen ge-Lebensräume von Tieren und Pflanzen geund nötigenfalls mit Stützmauern zu sichern. fährden. Versiegelte Flächen sind auf das fährden. Versiegelte Flächen sind auf das fährden. Versiegelte Flächen und dauerhaft Stützmauern sind in genügender Stärke zu nötigste zu beschränken. Ökologisch und nötigste zu beschränken. Reine Schottergärvon Bewuchs freigehaltene Steingärten sind erstellen, in gutem Zustand zu erhalten und geomorphologisch wertvolle Objekte sind zu ten sind nicht erlaubt. Ökologisch und geoauf das Nötigste zu beschränken. Ökoloschonen. morphologisch wertvolle Objekte sind zu in der Regel zu bepflanzen. gisch und geomorphologisch wertvolle Ob-³ Terrainveränderungen dürfen die Nachbarn jekte sind zu schonen. schonen. nicht übermässig beeinträchtigen, müssen sich einwandfrei in die Umgebung einordnen und dürfen die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigen. ⁴ Ökologisch und geomorphologisch wertvolle Objekte sind zu schonen. ⁵ Die Umgebungsarbeiten bilden einen Be-Auf den Rückweisungsantrag wird einge-

standteil des Bauprojektes. Der Gemeinde-

rat erlässt gegebenenfalls entsprechende

Auflagen in der Baubewilligung.

treten und § 69 Abs.1 wird wie obenste-

hend ergänzt. Diese Änderung bedingte

eine erneute öffentliche Auflage.

Vernehmlassung Einwohnerrat (§ 69 Aussenraumgestaltung)		
Unterstützt Ihre Fraktion den Vorgehensvorschlag des Stadtrats?		
□ ja FDP, einstimmig EVP, einstimmig Grüne, mehrheitlich Die Mitte, mehrheitlich	□ nein GLP, einstimmig SVP, einstimmig SP, einstimmig	
Falls ja, unterstützt die Fraktion die erneute öffentliche Auflage der Bestimmung in der vom Stadtrat vorgeschlagenen Fassung?	Falls die Fraktion den Vorgehensvorschlag des Stadtrats nicht unterstützt, wird die erneute öffentliche Auflage der Bestimmung in der von den Grünen vorgeschlage-	
□ ja	nen Fassung unterstützt?	
FDP, EVP, Grüne, Die Mitte	□ ja GLP, SP	
Bemerkungen:		
Grüne: Pragmatischer Vorschlag ohne Verlust wesentlicher Inhalte, mit dem wir leben kör	inen.	
SP: Die Version des Stadtrats ist zu wenig konkret formuliert. Beim Antrag der Grünen ist	es sehr klar, was gemeint ist.	
Auswertung / Entscheid Stadtrat zum weiteren Vorgehen:		

⇒ Die vom Stadtrat vorgeschlagene Ergänzung von § 69 wird für die erneute kantonale Vorprüfung / öffentliche Auflage aufbereitet.

BNO Brugg 2009 / BNO Umiken 1997	BNO Brugg: Entwurf Stadtrat (2018)	Rückweisungsantrag ER (2019)	Vorgehensvorschlag Stadtrat (2020)
BNO Brugg / BNO Umiken:	§ 70 Einfriedungen, Lärmschutzwände,	Antrag BNO-Spezialkommission:	§ 70 Einfriedungen, Lärmschutzwände,
keine entsprechende Bestimmung	Stützmauern	¹ Einfriedungen und Lärmschutzeinrichtun-	Stützmauern
	¹ Einfriedungen und Lärmschutzeinrichtun-	gen sind in der Gestaltung auf das Quartier-	¹ Einfriedungen, Lärmschutzeinrichtungen
	gen sind in der Gestaltung auf das Quartier-	bild abzustimmen. Der Stadtrat kann eine	und Stützmauern sind in der Gestaltung auf
	bild abzustimmen.	Bepflanzung/Einpflanzung anordnen.	das Quartierbild abzustimmen. Der Stadtrat
	² Der Stadtrat kann für Stützmauern stati-		kann eine Bepflanzung anordnen.
	sche Berechnungen auf Kosten der Bau-	zus. Antrag Grüne:	² Der Stadtrat kann für Stützmauern stati-
	herrschaft verlangen und eine Bepflanzung	¹ Einfriedungen <u>, und</u> Lärmschutzeinrichtun-	sche Berechnungen auf Kosten der Bauherr-
	anordnen.	gen und Stützmauern sind in der Gestaltung	schaft verlangen und eine Bepflanzung an-
		auf das Quartierbild abzustimmen. Der	ordnen .
		Stadtrat kann eine Bepflanzung anordnen.	
		² Der Stadtrat kann für Stützmauern stati-	Auf den Rückweisungsantrag wird einge-
		sche Berechnungen auf Kosten der Bau-	treten und § 70 Abs.1 und 2 werden wie
		herrschaft verlangen und eine Bepflanzung	obenstehend angepasst. Diese Änderung
		anordnen.	bedingt eine erneute öffentliche Auflage.

Vernehmlassung Einwo	ohnerrat		
Unterstützt Ihre Fraktion d	len Vorgehensvorschlag des Stadtrats?		•
□ ја	GLP, einstimmig FDP, fast einstimmig EVP, einstimmig Grüne, einstimmig Die Mitte, einstimmig SP, einstimmig	□ nein	SVP, mehrheitlich
Falls ja, unterstütz die Fraktion die erneute öffentliche Auflage der Bestimmung in			
der vom Stadtrat vorgeschlagenen Fassung (entspricht Antrag Grüne)?			
□ ja			
GLP, FDP, EVP, Grüne, SP,	Die Mitte		

- ⇒ Eine deutliche Mehrheit der Fraktionen/Einwohnerräte stützt den vom Stadtrat vorgeschlagenen Vorgehensvorschlag und die Anpassungen von § 70 Abs. 1 und 2.
- ⇒ Die Anpassung von § 70 Abs. 1 und 2 wird für die erneute kantonale Vorprüfung / öffentliche Auflage aufbereitet.

BNO Brugg 2009 / BNO Umiken 1997	BNO Brugg: Entwurf Stadtrat (2018)	Rückweisungsantrag ER (2019)	Vorgehensvorschlag Stadtrat (2020)
BNO Brugg / BNO Umiken:	§ 74 Ausnützungsziffer	Antrag BNO-Spezialkommission:	§ 74 Ausnützungsziffer
keine entsprechende Bestimmung	¹ Dach-, Attika- und Untergeschosse werden	Ergänzung analog Bestimmung Schinznach-	¹ Dach-, Attika- und Untergeschosse werden
	bei der Ausnützungsziffer nicht angerechnet.	Bad	bei der Ausnützungsziffer nicht angerechnet.
		² Für verglaste Balkone, Sitzplätze und Win-	
		tergärten, deren Bauteile ausserhalb der	
		thermischen Gebäudehülle liegen und die	
		keine heizungstechnischen Installationen	
		aufweisen, wird ein Nutzungsbonus ge-	
		währt. Der Nutzungsbonus beträgt 15 % der	
		anrechenbaren Geschossfläche der	
		Wohneinheit; die zulässige Fläche für den	
		verglasten Balkon oder Sitzplatz oder Win-	
		tergarten beträgt max. 20 m ² .	
		zus. Antrag FDP:	Auf den Rückweisungsantrag wird nicht
		Erhöhung der zulässigen Fläche für den ver-	eingetreten und § 74 wird in unveränder-
		glasten Balkon oder Sitzplatz oder Winter-	ter Form (SR 2018) erneut zur Beschluss-
		garten von 20m² auf 30m².	fassung unterbreitet.

Vernehmlassung Einwohnerrat	(§ 74 Ausnützungsziffer)		
Unterstützt Ihre Fraktion den Vorgehei □ ja	nsvorschlag des Stadtrats? SP, einstimmig EVP, einstimmig	□ nein	FDP, einstimmig SVP, einstimmig
	Grüne, einstimmig Die Mitte, einstimmig		GLP, einstimmig
		Falls die Fraktion den Vorgehensvorschla	_
		die erneute öffentliche Auflage der Bestim	mung in der Fassung
		☐ der BNO-Spezialkommission oder GLP, SVP, FDP (teilweise)	
		☐ der FDP FDP(teilweise) unterstützt?	

- Die Fraktionen/Einwohnerräte sind sich uneinig. Eine ganz knappe Mehrheit der Fraktionen/Einwohnerräte stützt den vom Stadtrat vorgeschlagenen Vorgehensvorschlag nicht und wünscht eine Ergänzung von § 74 mit einem Abs. 2, wie von der BNO-Spezialkommission vorgeschlagen.
- ⇒ Die Ergänzung von § 70 mit Abs. 2 wie von der BNO-Spezialkommission vorgeschlagen wird für die erneute kantonale Vorprüfung / öffentliche Auflage aufbereitet.

1. b) Rückweisungen: Bauten unter kommunalem Schutz gemäss § 45 BNO

BNO Brugg 2009 / BNO Umiken 1997	BNO Brugg: Entwurf Stadtrat (2018)	Rückweisungsantrag ER (2019)	Vorgehensvorschlag Stadtrat (2020)
BRU908 Fröhlich-Scheune, Zurzacherstrasse 38: Aufnahme als Baute unter kommunalem Schutz gemäss § 45 BNO			
BNO Brugg / BNO Umiken: keine entsprechende Bestimmung	Fröhlich-Scheune wurde nicht unter kommunalem Schutz gestellt.	Antrag BNO-Spezialkommission: Erneute Prüfung der kommunalen Schutz- würdigkeit und Stellungnahme der Grundei- gentümer einholen.	Auf den Rückweisungsantrag wird eingetreten und die Fröhlich-Scheune (BRU908) gemäss § 45 BNO unter kommunalen Schutz gestellt. Die Änderung bedingt eine erneute öffentliche Auflage.

Unterstützt Ihre Fraktio	on den Vorgehensvorschlag des Stadtrats?		
□ ja	GLP, einstimmig FDP, ausgeglichen EVP, einstimmig Grüne, einstimmig SP, mehrheitlich	□ nein	FDP, ausgeglichen SVP, einstimmig Die Mitte, mehrheitlich

Bemerkungen:

FDP: Die Stadt Brugg geht sehr stiefmütterlich mit ihrem gebauten Erbe um. Es scheint, als gebe es ausser der Altstadt nicht Schutzwürdiges. Das ist falsch. Gerade wenn es zu einer Verdichtung kommt, müssen die wichtigsten (nicht alle) Objekte geschützt werden. Mit einer kommunalen Unterschutzstellung ist ein Substanzschutz (=Abbruchverbot) verbunden. Das ist nicht vergleichbar mit Auflagen im Bereich der Altstadt oder auch beim Stapferschulhaus (Kantonale Schutzwürdigkeit). Selbstverständlich können Anbauten (wie bei der Stapferstrasse) und Umbauten im Innern vorgenommen werden. Die Argumentation des Stadtrates ist nicht fachlich begründet. Es handelt sich mit Ausnahme des EW um Objekte, die bereits im Bauinventar enthalten sind.

SP: Die Mehrheit unterstützt den Stadtrat. Für eine Minderheit ist die Fröhlich-Scheune nicht schutzwürdig.

- Die Mehrheit der Fraktionen/Einwohnerräte stützt den vom Stadtrat vorgeschlagenen Vorgehensvorschlag und die Unterschutzstellung der Fröhlich-Scheune.
- ⇒ Die Unterschutzstellung der Fröhlich-Scheune wird für die erneute kantonale Vorprüfung / öffentliche Auflage aufbereitet.

BNO Brugg 2009 / BNO Umiken 199	7 BNO Brugg: Entwurf Stadtrat (2018)	Rückweisungsantrag ER (2019)	Vorgehensvorschlag Stadtrat (2020)
BRU909 Villa Friedheim, Remigersteig 4	: Aufnahme als Baute unter kommunalem Sc	hutz gemäss § 45 BNO	
BNO Brugg / BNO Umiken: keine entsprechende Bestimmung	Die Villa Friedheim wurde nicht unter kommunalem Schutz gestellt.	Minderheitsantrag: Erneute Prüfung der kommunalen Schutz- würdigkeit und Stellungnahme der Grundei- gentümer einholen.	Auf den Rückweisungsantrag wird nicht eingetreten und auf eine kommunale Un- terschutzstellung der Villa Friedheim (BRU909) wird verzichtet.

Vernehmlassung Einwohnerrat			
Unterstützt Ihre Fraktio	on den Vorgehensvorschlag des Stadtrats?		·
□ ja	FDP, mehrheitlich EVP, einstimmig SVP, einstimmig GLP, ausgeglichen Die Mitte, ausgeglichen	□ nein	SP, einstimmig Grüne, mehrheitlich GLP, ausgeglichen Die Mitte, ausgeglichen

FDP: Die Stadt Brugg geht sehr stiefmütterlich mit ihrem gebauten Erbe um. Es scheint, als gebe es ausser der Altstadt nicht Schutzwürdiges. Das ist falsch. Gerade wenn es zu einer Verdichtung kommt, müssen die wichtigsten (nicht alle) Objekte geschützt werden. Mit einer kommunalen Unterschutzstellung ist ein Substanzschutz (=Abbruchverbot) verbunden. Das ist nicht vergleichbar mit Auflagen im Bereich der Altstadt oder auch beim Stapferschulhaus (Kantonale Schutzwürdigkeit). Selbstverständlich können Anbauten (wie bei der Stapferstrasse) und Umbauten im Innern vorgenommen werden. Die Argumentation des Stadtrates ist nicht fachlich begründet. Es handelt sich mit Ausnahme des EW um Objekte, die bereits im Bauinventar enthalten sind.

SP: Die Villa Friedheim ist ein einzigartiger architektonischer Zeitzeuge.

- ⇒ Die Fraktionen/Einwohnerräte sind sich uneinig. Der Vorgehensvorschlag des Stadtrats wird knapp unterstützt.
- ⇒ Die Villa Friedheim wird nicht unter kommunalen Schutz gestellt.

BNO Brugg 2009 / BNO Umiken 1997	BNO Brugg: Entwurf Stadtrat (2018)	Rückweisungsantrag ER (2019)	Vorgehensvorschlag Stadtrat (2020)
BRU924 Bahnhofstrasse 20 / 22: Aufnahme	e als Baute unter kommunalem Schutz gemä	äss § 45 BNO	
BNO Brugg / BNO Umiken: keine entsprechende Bestimmung	Das Gebäude an der Bahnhofstrasse 20 / 22 wurde nicht unter kommunalen Schutz gestellt.	Minderheitsantrag: Erneute Prüfung der kommunalen Schutz- würdigkeit und Stellungnahme der Grundei- gentümer einholen.	Auf den Rückweisungsantrag wird nicht eingetreten und auf eine kommunale Un- terschutzstellung des Wohn- und Ge- schäftshauses an der Bahnhofstrasse 20/22 (BRU924) wird verzichtet.

Vernehmlassung Einwohnerrat			
Unterstützt Ihre Fraktio	n den Vorgehensvorschlag des Stadtrats?		
□ ја	GLP, teilweise FDP, mehrheitlich EVP, einstimmig SVP, einstimmig Die Mitte, mehrheitlich SP, mehrheitlich	□ nein	GLP, teilweise Grüne, mehrheitlich

FDP: Die Stadt Brugg geht sehr stiefmütterlich mit ihrem gebauten Erbe um. Es scheint, als gebe es ausser der Altstadt nicht Schutzwürdiges. Das ist falsch. Gerade wenn es zu einer Verdichtung kommt, müssen die wichtigsten (nicht alle) Objekte geschützt werden. Mit einer kommunalen Unterschutzstellung ist ein Substanzschutz (=Abbruchverbot) verbunden. Das ist nicht vergleichbar mit Auflagen im Bereich der Altstadt oder auch beim Stapferschulhaus (Kantonale Schutzwürdigkeit). Selbstverständlich können Anbauten (wie bei der Stapferstrasse) und Umbauten im Innern vorgenommen werden. Die Argumentation des Stadtrates ist nicht fachlich begründet. Es handelt sich mit Ausnahme des EW um Objekte, die bereits im Bauinventar enthalten sind.

SP: Mehrheit: Mehr Möglichkeiten für die Entwicklung der Stadt. Minderheit: Markanter Bau in der Stadt, der der historischen Entwicklung der Stadt Rechnung trägt, wenn der Bau so erhalten bleibt.

- ⇒ Die Mehrheit der Fraktionen/Einwohnerräte stützt den vom Stadtrat vorgeschlagenen Vorgehensvorschlag.
- ⇒ Die Gebäude an der Bahnhofstrasse 20 / 22 wird nicht unter kommunalen Schutz gestellt.

BNO Brugg 2009 / BNO Umiken 1997	BNO Brugg: Entwurf Stadtrat (2018)	Rückweisungsantrag ER (2019)	Vorgehensvorschlag Stadtrat (2020)
BRU934 «Ammelemähli», Baslerstrasse 1	3: Aufnahme als Baute unter kommunalem S	Schutz gemäss § 45 BNO	
BNO Brugg / BNO Umiken: keine entsprechende Bestimmung	Das «Ammelemähli» wurde nicht unter kommunalem Schutz gestellt.	Antrag BNO-Spezialkommission: Erneute Prüfung der kommunalen Schutz- würdigkeit und Stellungnahme der Grundei- gentümer einholen.	Auf den Rückweisungsantrag wird nicht eingetreten und auf eine kommunale Un- terschutzstellung des «Ammelemähli» (BRU934) wird verzichtet.

Unterstützt Ihre Fraktion	on den Vorgehensvorschlag des Stadtrats?		
□ ja	FDP, einstimmig EVP, mehrheitlich SVP, einstimmig Die Mitte, ausgeglichen SP, ausgeglichen	□ nein	GLP, einstimmig Grüne, mehrheitlich Die Mitte, ausgeglichen SP, ausgeglichen

FDP: Die Stadt Brugg geht sehr stiefmütterlich mit ihrem gebauten Erbe um. Es scheint, als gebe es ausser der Altstadt nicht Schutzwürdiges. Das ist falsch. Gerade wenn es zu einer Verdichtung kommt, müssen die wichtigsten (nicht alle) Objekte geschützt werden. Mit einer kommunalen Unterschutzstellung ist ein Substanzschutz (=Abbruchverbot) verbunden. Das ist nicht vergleichbar mit Auflagen im Bereich der Altstadt oder auch beim Stapferschulhaus (Kantonale Schutzwürdigkeit). Selbstverständlich können Anbauten (wie bei der Stapferstrasse) und Umbauten im Innern vorgenommen werden. Die Argumentation des Stadtrates ist nicht fachlich begründet. Es handelt sich mit Ausnahme des EW um Objekte, die bereits im Bauinventar enthalten sind.

SP: Einerseits wird das Ammelemähli als schutzwürdig eingeschätzt und andererseits ist die Villa heute wenig sichtbar – da sie hinter einer Mauer versteckt ist – und trägt somit wenig zum Stadtbild bei.

- ⇒ Die Mehrheit der Fraktionen/Einwohnerräte stützt den vom Stadtrat vorgeschlagenen Vorgehensvorschlag.
- ⇒ Das Ammelemähli wird nicht unter kommunalen Schutz gestellt.

BNO Brugg 2009 / BNO Umiken 19	97 BNO Brugg: Entwurf Stadtrat (2018)	Rückweisungsantrag ER (2019)	Vorgehensvorschlag Stadtrat (2020)
BRU937 Villa Stapferstrasse 32: Aufnahme als Baute unter kommunalem Schutz gemäss § 45 BNO			
BNO Brugg / BNO Umiken: keine entsprechende Bestimmung	Die Villa Stapferstrasse 32 wurde nicht unter kommunalem Schutz gestellt.	Minderheitsantrag: Erneute Prüfung der kommunalen Schutz- würdigkeit und Stellungnahme der Grundei-	Auf den Rückweisungsantrag wird nicht eingetreten und auf eine kommunale Unterschutzstellung der Villa Stapferstrasse
		gentümer einholen.	32 (BRU937) wird verzichtet.

Vernehmlassung Einwohnerrat		
Unterstützt Ihre Fraktion d	en Vorgehensvorschlag des Stadtrats?	
□ ja	GLP, mehrheitlich FDP, mehrheitlich EVP, mehrheitlich SVP, einstimmig Grüne, mehrheitlich Die Mitte, einstimmig SP, mehrheitlich	□ nein

FDP: Die Stadt Brugg geht sehr stiefmütterlich mit ihrem gebauten Erbe um. Es scheint, als gebe es ausser der Altstadt nicht Schutzwürdiges. Das ist falsch. Gerade wenn es zu einer Verdichtung kommt, müssen die wichtigsten (nicht alle) Objekte geschützt werden. Mit einer kommunalen Unterschutzstellung ist ein Substanzschutz (=Abbruchverbot) verbunden. Das ist nicht vergleichbar mit Auflagen im Bereich der Altstadt oder auch beim Stapferschulhaus (Kantonale Schutzwürdigkeit). Selbstverständlich können Anbauten (wie bei der Stapferstrasse) und Umbauten im Innern vorgenommen werden. Die Argumentation des Stadtrates ist nicht fachlich begründet. Es handelt sich mit Ausnahme des EW um Objekte, die bereits im Bauinventar enthalten sind.

SP: Die Mehrheit der Fraktion ist gleicher Meinung wie der Stadtrat. Die Minderheit argumentierte, dass bei dieser Villa sehr schön Altes mit Neuem verbunden wurde mit dem Anbau und deshalb soll die Villa unter Schutz gestellt werden.

- ⇒ Die Mehrheit der Fraktionen/Einwohnerräte stützt den vom Stadtrat vorgeschlagenen Vorgehensvorschlag.
- ⇒ Die Villa Stapferstrasse 32 wird nicht unter kommunalen Schutz gestellt.

BNO Brugg 2009 / BNO Umiken 199	BNO Brugg: Entwurf Stadtrat (2018)	Rückweisungsantrag ER (2019)	Vorgehensvorschlag Stadtrat (2020)
BRU939 Villa Paradiesstrasse 5: Aufnahme als Baute unter kommunalem Schutz gemäss § 45 BNO			
BNO Brugg / BNO Umiken: keine entsprechende Bestimmung	Die Villa Paradiesstrasse 5 wurde nicht unter kommunalen Schutz gestellt.	Minderheitsantrag: Erneute Prüfung der kommunalen Schutz- würdigkeit und Stellungnahme der Grundei- gentümer einholen.	Auf den Rückweisungsantrag wird nicht eingetreten und auf eine kommunale Un- terschutzstellung der Villa an der Para- diesstrasse 5 (BRU939) wird verzichtet.

Unterstützt Ihre Fraktion	on den Vorgehensvorschlag des Stadtrats?		
□ ja	GLP, ausgeglichen FDP, mehrheitlich EVP, mehrheitlich SVP, einstimmig Grüne, mehrheitlich Die Mitte, einstimmig	□ nein	GLP, ausgeglichen SP, mehrheitlich

FDP: Die Stadt Brugg geht sehr stiefmütterlich mit ihrem gebauten Erbe um. Es scheint, als gebe es ausser der Altstadt nicht Schutzwürdiges. Das ist falsch. Gerade wenn es zu einer Verdichtung kommt, müssen die wichtigsten (nicht alle) Objekte geschützt werden. Mit einer kommunalen Unterschutzstellung ist ein Substanzschutz (=Abbruchverbot) verbunden. Das ist nicht vergleichbar mit Auflagen im Bereich der Altstadt oder auch beim Stapferschulhaus (Kantonale Schutzwürdigkeit). Selbstverständlich können Anbauten (wie bei der Stapferstrasse) und Umbauten im Innern vorgenommen werden. Die Argumentation des Stadtrates ist nicht fachlich begründet. Es handelt sich mit Ausnahme des EW um Objekte, die bereits im Bauinventar enthalten sind.

SP: Die Mehrheit der Fraktion würde die Villa unter Schutz stellen, da sie ein schöner Kontrast ist zum neu gebauten Stadtzentrum.

- ⇒ Die Mehrheit der Fraktionen/Einwohnerräte stützt den vom Stadtrat vorgeschlagenen Vorgehensvorschlag.
- ⇒ Die Villa Paradiesstrasse 5 wird nicht unter kommunalen Schutz gestellt.

BNO Brugg 2009 / BNO Umiken 1997	BNO Brugg: Entwurf Stadtrat (2018)	Rückweisungsantrag ER (2019)	Vorgehensvorschlag Stadtrat (2020)
Ehemaliges Maschinenhaus des Elektrizit	ätwerks: Aufnahme als Baute unter kommur	nalem Schutz gemäss § 45 BNO	
BNO Brugg / BNO Umiken: keine entsprechende Bestimmung	Das ehemalige Maschinenhaus des Elektrizitätswerks wurde nicht unter kommunalen Schutz gestellt.	Antrag BNO-Spezialkommission: Erneute Prüfung der kommunalen Schutz- würdigkeit und Stellungnahme der Grundei- gentümer einholen.	Auf den Rückweisungsantrag wird nicht eingetreten und auf eine kommunale Un- terschutzstellung des ehemaligen Ma- schinenhauses des Elektrizitätswerks wird verzichtet.

Vernehmlassung Einwohnerrat			
Unterstützt Ihre Fraktion den Vorgehensvorschlag des Stadtrats?			
□ ја	FDP, mehrheitlich EVP, einstimmig SVP, einstimmig Grüne, mehrheitlich Die Mitte, einstimmig	□ nein	GLP, einstimmig SP, einstimmig

FDP: Die Stadt Brugg geht sehr stiefmütterlich mit ihrem gebauten Erbe um. Es scheint, als gebe es ausser der Altstadt nicht Schutzwürdiges. Das ist falsch. Gerade wenn es zu einer Verdichtung kommt, müssen die wichtigsten (nicht alle) Objekte geschützt werden. Mit einer kommunalen Unterschutzstellung ist ein Substanzschutz (=Abbruchverbot) verbunden. Das ist nicht vergleichbar mit Auflagen im Bereich der Altstadt oder auch beim Stapferschulhaus (Kantonale Schutzwürdigkeit). Selbstverständlich können Anbauten (wie bei der Stapferstrasse) und Umbauten im Innern vorgenommen werden. Die Argumentation des Stadtrates ist nicht fachlich begründet. Es handelt sich mit Ausnahme des EW um Objekte, die bereits im Bauinventar enthalten sind. Das EW ist lokalgeschichtlich bedeutungsvoll. Der kommunale Substanzschutz ist bewusst auch für solche Objekte vorgesehen. Während die oben aufgeführten Objekte, von der Bahnhofstrasse einmal abgesehen, auch das Potential zu einer kantonalen Unterschutzstellung haben, trifft das beim alten EW nicht zu.

⇒ Der Einwohnerrat kann im Übrigen kommunale Schutzobjekte auch wieder entlassen, wenn die Schutzwürdigkeit nicht mehr gegeben ist oder in der Güterabwägung eine andere Schlussfolgerung stattfindet.

SP: Wir erachten das ehemalige Maschinenhaus als schutzwürdig, da es ein «Zeitzeuge» der Industrialisierung ist.

- ⇒ Die Mehrheit der Fraktionen/Einwohnerräte stützt den vom Stadtrat vorgeschlagenen Vorgehensvorschlag.
- Das ehemalige Maschinenhaus des Elektrizitätswerks wird nicht unter kommunalen Schutz gestellt.

2. Rückweisungen: Bauzonen- und Kulturlandplan

BNO Brugg 2009 / BNO Umiken 1997	BNO Brugg: Entwurf Stadtrat (2018)	Rückweisungsantrag ER (2019)	Vorgehensvorschlag Stadtrat (2020)
Zone OeBA und W3 Sommerhalde / Langr	matt		
Parzelle Nr. 5514 und 4092: Zone für öffentliche Bauten und Anlagen - OeBa	Parzelle Nr. 5514 und 4092: 4092: Zone für öffentliche Bauten und Anlagen (OeBa) / Wohnzone 3 (W3) 5514: Zone für öffentliche Bauten und Anlagen (OeBa)	Parzelle Nr. 5514 und 4092: Minderheitsantrag: Überprüfung der Zonenzuweisung der Parzellen Nr. 5514 und 4092	Auf den Rückweisungsantrag wird nicht eingetreten und der Bauzonenplan wird im Bereich Langmatt/Sommerhalde in un veränderter Form erneut zur Beschlussfassung unterbreitet.
	N ₃		

Vernehmlassung Einw	ohnerrat (Zone OeBA und W3 Sommerhalde	/ Langmatt)	
Unterstützt Ihre Fraktion	den Vorgehensvorschlag des Stadtrats?		
□ ja	Die Mitte, ausgeglichen SP, mehrheitlich	□ nein	GLP, einstimmig FDP, fast einstimmig EVP, einstimmig SVP, einstimmig Grüne, mehrheitlich Die Mitte, ausgeglichen

FDP: Wieso wurde z.B. 5514 überhaupt mal OeBA, Abgeltung? Wenn die Parzelle 5514 in der Zone OeBA bleibt ist sie faktisch enteignet. Das ist unnötig und sehr stossend. Auch der Rest der Parzelle 4092 oder sogar der Teil nördlich (1/4 der gesamten Parzelle) reicht als Reserve für OeBa. Wenn der Platzbedarf für Schulen wirklich so zunimmt, kann dieser Schulraum durch Aufstockung (Umbau/Neubau) der Gebäude Au/Erle und Turnhalle (2071/2179/2072) und einem Teil (z.B. 1/4 der Parzelle 4092) längst realisiert werden. Im Hinblick auf die längst fällige Finanzstrategie der Stadt braucht es zwar Schulraum aber nicht unnötig grosse brachliegende Reserven, nur um dann grosse architektonische Denkmäler zu erschaffen. Mit Rest in Zone W3 könnte Wohnraum und eventuell ein Beitrag an die gesuchten Steuereinnahmen geschaffen werden.

EVP: Wir enttäuscht über die "sture" Haltung des Stadtrates. Hofareal umzonen auf W3. Es verbleibt genügend Platz für OeBA. Keine Bank wird die nötigen Renovationen mitfinanzieren, wenn das Haus in der Zone OeBA bleibt!

SVP: Wir beantragen die Parzelle 5514 horizontal zu teilen, den südlichen Teil davon in W3 zu überführen. Mit der Halbierung der Zone für öffentliche Bauten ist nach wie vor genügend Raum für Erweiterung der Schulanlage vorhanden (hier ist das verdichtete Bauen zwingend anzustreben). Gleichzeitig kann mehr Fläche in eine nutzbare Zone überführt werden.

Grüne: Genügend grosse Reserven für eine zukünftige Schulraumplanung sind wichtig. Eine Umzonung eilt ja nicht; es gibt zurzeit noch genügend andere Flächen für eine Überbauung bzw. für eine Verdichtung. So hält man sich noch alle Möglichkeiten offen.

SP: Wir unterstützen mehrheitlich die geplante Umzonung. Ein Teil der Fraktion hat sich die Frage gestellt, wie weit die Stadt auf die Bedürfnisse der Eigentümer*innen eingegangen ist und wie weit Möglichkeiten zur Unterstützung der Eigentümer*innen durch die Stadt auch fundiert geprüft wurden (obwohl die eigentliche Problemstellung bei Kreditvergabe-Kriterien der Banken liegt) und ob hier mit dem Status quo den Eigentümer*innen mehr gedient wäre.

- Die Mehrheit der Fraktionen/Einwohnerräte unterstützt den vom Stadtrat vorgeschlagenen Vorgehensvorschlag nicht. Es bestehen unterschiedliche Haltungen, wie die Zonierung im Bereich Sommerhalde / Langmatt erfolgen soll.
- Der Stadtrat hält an seiner bisherigen Einschätzung fest. Die Zonierung im Bereich Sommerhalde / Langmatt wird dem Einwohnerrat wie im Entwurf 2018 vorgesehen erneut zur Beschlussfassung vorgelegt.

BNO Brugg 2009 / BNO Umiken 1997	BNO Brugg: Entwurf Stadtrat (2018)	Rückweisungsantrag ER (2019)	Vorgehensvorschlag Stadtrat (2020)
Zone WA3 Zeughaus 1			
2395		Minderheitsantrag: Überprüfung der Zonenzuweisung der Parzelle Nr. 125 (allenfalls in eine Zone für öffentliche Bauten und Anlagen OeBA) sowie Auskunft über allfällige Erwerbs- oder Entwicklungsabsichten der Stadt.	Auf den Rückweisungsantrag wird nicht eingetreten und der Bauzonenplan wird im Bereich des Zeughaus 1 in unveränderter Form erneut zur Beschlussfassung unterbreitet.

Vernehmlassung Einwohnerrat	(Zone WA3 Zeughaus 1)	
Unterstützt Ihre Fraktion den Vorgehe	nsvorschlag des Stadtrats?	
□ ја	FDP, fast einstimmig, sicher mehrheitlich EVP, einstimmig SVP, mehrheitlich Grüne, mehrheitlich Die Mitte, mehrheitlich	□ nein GLP, einstimmig SP, einstimmig
		Falls die Fraktion den Vorgehensvorschlag des Stadtrats nicht unterstützt, wird die erneute öffentliche Auflage der Zonierung im Bereich des Zeughaus 1 zur OeBA unterstützt? □ ja SP

FDP: Gibt es eine Potentialanalyse? Ist eine Umnutzung in WA3 überhaupt möglich? Es handelt sich um eine Liegenschaft in Zentrumsnähe und in der Nähe öffentlicher Parkplätze. Eine solche Liegenschaft könnte z.B. in der Übergangsphase als Lagerraum genutzt werden; öffentliche Nutzung könnte auch durch den Kanton erfolgen o.ä. Bei einer Umzonung wäre der Kaufpreis für die Stadt deutlich geringer. Es geht es um die Langfristigkeit in der Nähe der Schützenmatt und die Ausführungen des Stadtrates hierzu reichen nicht.

SP: Vielfältige Nutzungsmöglichkeiten für die Bevölkerung im Bereich Freizeitgestaltung-Freizeitwerkstatt, Kultur und Bildung. Die Stadt soll die Möglichkeit zur Umzonung in die Zone für öffentliche Bauten nutzen.

- ⇒ Die Mehrheit der Fraktionen/Einwohnerräte stützt den vom Stadtrat vorgeschlagenen Vorgehensvorschlag.
- ⇒ Aufgrund von neuen Erkenntnissen und der von Pro Natura vorliegenden Entwicklungsabsicht zur Umsetzung eines Besucherzentrums, wird mit dem Entscheid der Zonenzuweisung des Zeughaus I zugewartet.

BNO Brugg 2009 / BNO Umiken 1997	BNO Brugg: Entwurf Stadtrat (2018)	Rückweisungsantrag ER (2019)	Vorgehensvorschlag Stadtrat (2020)
Zone für Fahrende			
keine entsprechende Zone	Es wird in der aktuell vorliegenden NuPla auf eine Ausscheidung einer Zone für Fahrende verzichtet.	Minderheitsantrag: Schaffen einer Zone für Fahrende für die Realisierung eines Standplatzes. Der Standort der Zone ist durch den Stadtrat zu bestimmen.	Der Stadtrat hat gemäss Rückweisungs- antrag die Festlegung einer Zone für Fah- rende nochmals geprüft und ist erneut zum Schluss gekommen, dass ein Ver- zicht auf eine Ausscheidung einer Zone für Fahrende richtig ist.

Vernehmlassung Einwohnerrat			
Unterstützt Ihre Frakti	on den Vorgehensvorschlag des Stadtrats?		
□ ја	FDP, einstimmig SVP, einstimmig Die Mitte, einstimmig	□ nein	GLP, einstimmig EVP, einstimmig Grüne, einstimmig SP, einstimmig

Grüne: Es gibt wohl für Fahrende-Standorte in unserer beengten Situation, in der jeder Quadratmeter irgendeinem Nutzungs- oder Schutzzweck zugeteilt ist, nie einen völlig geeigneten Platz. Das heisst nicht, dass in der zentralörtlichen Lage von Brugg-Windisch schon von Anfang an auf die Möglichkeit eins solchen Platzes verzichtet werden sollte. An diesem Ziel muss zusammen mit dem Kanton weiter gearbeitet werden. Mit dem Eintrag besteht zumindest die Chance, dass dies auch geschieht. Ohne Platzhalter passiert sowieso nichts mehr. Falls man in ein paar Jahren immer noch zum Schluss gelangt, dass eine solche Zone nicht realisierbar ist, kann man dies immer noch ändern. Und Brugg sollte nicht voreilig auf das kantonale "Geschenk" von 1.5 ha verzichten.

SP: Wir unterstützen nach wie vor den Minderheitsantrag. Offensichtlich besteht Handlungsbedarf in der Region Brugg und der Kanton sieht es vor, einen solchen Standplatz hier zu realisieren. Falls dieser Antrag keine Mehrheit findet, wird gefordert, dass die Stadt innerhalb der Regionalplanung Brugg Regio eine Lösung für die Fahrenden findet.

- Die Fraktionen /Einwohnerräte sind sich uneinigen. Eine knappe Mehrheit stützt den vom Stadtrat vorgeschlagenen Vorgehensvorschlag.
- ⇒ Es sind mit den kantonalen Fachstellen die Rahmenbedingungen für die Umsetzung eines Standplatzes für Schweizer Fahrende im Wildischachen und die zusätzliche Einzonung in der Aegerten abzuklären. Die beiden Bauzonenplananpassungen sind nach erneuter Beschlussfassung durch den Stadtrat für die kantonale Vorprüfung / öffentliche Auflage aufzubereiten.